

25.10.90

A - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Flachs und Leinsamen**A. Zielsetzung**

Die vorliegende Verordnung soll ermöglichen, daß die Erzeugung und Vermarktung von Flachs und Leinsamen mit den Mitteln des Marktstrukturgesetzes gefördert werden kann. Außerdem soll sich die Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft sowohl auf den Anbau von Flachs als auch den von Leinsamen erstrecken können.

B. Lösung

Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften für Flachs und/oder Leinsamen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Bund und Ländern aufgrund der Verordnung entstehenden Kosten werden aus Mitteln getragen, die in dem Finanzplafond für die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Durchführung des Marktstrukturgesetzes vorgesehen sind.

25.10.90

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Flachs und Leinsamen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Ma 78/90

Bonn, den 25. Oktober 1990

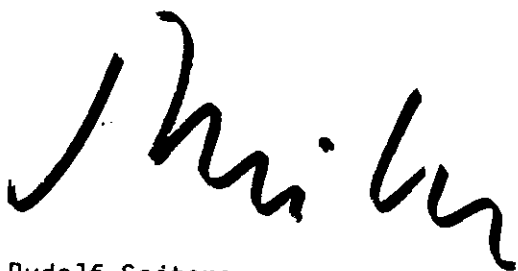
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Markt-
strukturgesetz: Flachs und Leinsamen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Achtzehnte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Flachs und Leinsamen -**

Vom 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 3, des § 6 Abs. 2 Satz 1 und des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1860) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

(1) Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes, für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können folgende Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

KN-Code	Erzeugnisse
ex 5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen
ex 1204	Leinsamen.

§ 2

Die Mindestanbaufläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes wird festgesetzt

1. bei Erzeugergemeinschaften für Flachs auf 300 ha,
2. bei Erzeugergemeinschaften für Leinsamen auf 100 ha,
3. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse auf 400 ha.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über ein oder mehrere Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art wird jährlich auf die sich aus § 2 ergebende Menge festgesetzt. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4

In Ländern, in denen aufgrund der vorhandenen Erzeugungsstruktur die in § 2 Nr. 1 festgesetzte Mindestanbaufläche nicht erreicht werden kann, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Mindestanbaufläche für Erzeugergemeinschaften, von denen zu erwarten ist, daß sie die in § 2 Nr. 1 festgelegte Mindestanbaufläche im dritten Jahr erreichen, bis auf 200 ha senken und in diesem Fall die Mindestmenge eines Liefervertrages entsprechend anpassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

Flachs und Leinsamen stellen eine wichtige Anbaualternative für die Landwirtschaft dar, ferner werden diese Erzeugnisse zunehmend auf Verbraucherseite nachgefragt, so daß diese Produkte für einen kommerziellen Anbau in einem Umfang in Betracht kommen, der die Gründung entsprechender Erzeugergemeinschaften zweckmäßig erscheinen läßt.

Durch den Erlaß dieser Verordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Erzeugergemeinschaften für Flachs und/oder Leinsamen nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt und gefördert werden können. Als Folge hiervon können auch Unternehmen, die sich zur Abnahme der von den Erzeugergemeinschaften produzierten Erzeugnissen in bestimmtem Umfang verpflichten, Fördermittel erhalten.

Die entstehenden finanziellen Auswirkungen werden aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verfügbaren Mitteln getragen; der Bund hat 60 v.H. der Zweckausgaben zu tragen. Der spezielle Verordnungszweck erfordert voraussichtlich 600 000 DM im Jahr.

Im einzelnen Betrieb kann diese Verordnung zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Wegen des geringen Umfangs ist jedoch mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

B. EINZELHEITEN

Zu § 1

Durch diese Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Erzeugergemeinschaften, die die Produkte Flachs und Leinsamen umfassen, anzuerkennen.

Zu § 2

Für die Festlegung von Mindestanbauflächen sind die Erzeugungsstrukturen, aber auch die gegebenen Nachfragestrukturen auf der Großhandels- und Verarbeitungsstufe zu beachten. Die Mindestanbaufläche ist für das einzelne Erzeugnis so groß zu wählen, daß die durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anzubietenden Mengen im Hinblick auf deren Umfang geeignet sind, den Erfordernissen der in Betracht kommenden Nachfrager gerecht zu werden. Entsprechend diesem Erfordernis wurden die Mindestanbauflächen festgesetzt.

Zu § 3

Die Mindestmenge eines Liefervertrages entspricht der Mindesterzeugungsmenge, da ein Erzeuger aufgrund der Besonderheiten des Flachsbaus und -verarbeitung seine gesamte Produktion nur an den nächstgelegenen Flachsverarbeiter liefern kann.

Zu § 4

Um Erzeugergemeinschaften unter Berücksichtigung der regionalen Anbaustruktur zu Beginn der Maßnahme den Einstieg in die Produktion zu erleichtern, werden die Länder ermächtigt, die Mindestanbaufläche für Flachs bis auf 200 ha zu senken. Macht ein Land hiervon Gebrauch, muß es auch die Mindestmenge eines Liefervertrages entsprechend herabsetzen.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achtzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Flachs und Leinsamen

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§§ 2 und 4

a) In § 2 ist in

- Nummer 1 die Zahl "300"
durch die Zahl "200"

und

- Nummer 3 die Zahl "400"
durch die Zahl "300"

zu ersetzen.

b) In § 4 ist die Zahl "200"

durch die Zahl "100"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Bildung von Erzeugergemeinschaften ist von den strukturellen Verhältnissen und dem bestehenden Produktionsumfang auszugehen. Die Effektivität einer Erzeugergemeinschaft hängt sehr wesentlich von der Zusammenarbeit der einzelnen Erzeuger untereinander ab; deshalb bestimmt das Marktstrukturgesetz, daß nur

730/90

- 2 - 3

Gebiete zusammengefaßt werden sollen, zwischen denen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 MarktstrukturG). Das kann bei Flachs nur gewährleistet werden, wenn die für eine Anerkennung maßgebliche Mindesterzeugungsmenge entsprechend festgelegt wird.